

Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1024	Details	
eingereicht am: 09.04.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2 Nummer 16

Stellungnahme

Nach der Festsetzung in § 2 Nr. 16 sind für Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur Hecken zulässig. In Kapitel 5.13.2 der Begründung wird ergänzt, dass Zäune nur zulässig sind, wenn sie in Richtung der Straßenverkehrsfläche mit Hecken angepflanzt werden. Dies wird jedoch nicht festgesetzt.

Nach § 8 Abs. 3 HBauO sind durchbrochene bauliche Einfriedungen an der Grenze zu öffentlichen Wegen und Grünflächen sowie an der Grenze zu benachbarten Grundstücken in der Tiefe der Vorgärten bis zu einer Höhe von 1,5m grundsätzlich zulässig. Ist eine Regelung zu Zäunen städtebaulich gewünscht, sollte die Festsetzung entsprechend ergänzt werden.

Laut Festsetzung darf die Wuchshöhe bis zu 1,5 m betragen. In der Begründung in Kapitel 5.13.2 ist von einer Mindestwuchshöhe von 1,5 m die Rede, damit ein ökologisch wirksames Grünvolumen entsteht. Es wird empfohlen die Festsetzung und die Begründung abzugleichen.

Festsetzungsvorschlag (aus Kirchwerder 33): *Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Hecken mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5 m auszuführen. Die Hecken können für Zuwegungen im notwendigen Umfang unterbrochen werden. Zäune sind zulässig, wenn sie entlang der Straßenverkehrsflächen mit Hecken abgepflanzt werden.*